

Beschlussvorlage 2022/0913



Sachgebiet	Sachbearbeiter
Kämmerer	Peter Lösch

Beratung	Datum	Vorberatung	öffentlich
Haupt-, Kultur- und Wirtschaftsausschuss	12.07.2022		
Marktgemeinderat	26.07.2022	Entscheidung	öffentlich

Betreff
Neuerlass Hundesteuersatzung

Sachverhalt:

Zum 01.09.2020 hat das Bayerische Innenministerium eine neue Hundesteuer-Mustersatzung herausgegeben. Um auch weiterhin rechtssicher die Hundesteuer zu erheben, sollte die gemeindliche Hundesteuersatzung neu erlassen werden.

Neben redaktionellen Änderungen stellt der Wegfall der „Weiler“-Regelung die größte Änderung dar.

Die neue amtliche Mustersatzung nimmt die bereits zuvor ausgesprochene Empfehlung auf, keinen Ermäßigungstatbestand für die Hundehaltung in Weilern vorzusehen, weil dies in der Praxis erfahrungsgemäß zu zahlreichen Abgrenzungsschwierigkeiten führt. Der Begriff des Weilers ist zudem nicht baurechtlicher Natur. Es handelt sich bei einem „Weiler mit bis zu 100 Einwohner“ im baurechtlichen Sinne um Splittersiedlungen und gewachsene Ortsteile gleichermaßen. Eine solche seit Jahrzehnten gebräuchliche Steuerermäßigung für ganze Ortsteile lässt sich mit dem auf „Einöden“ zutreffenden besonderen Schutzbedürfnis der Menschen nicht zeitgemäß rechtfertigen. In der aktuellen Satzung liegt die Einwohnergrenze bei 300 Einwohner, es ist nicht nachvollziehbar, weshalb hier eine Abweichung von der damaligen Mustersatzung (100 Einwohner) stattgefunden hat. Bei aktuell 30 Hundehaltern wird der Wegfall der Weiler-Ermäßigung eine Gebührenerhöhung von 25 auf 50 Euro auslösen.

Die Steuerbefreiung für „Therapiehunde“ ist in der Mustersatzung nicht mehr enthalten, sollte aber nach Auffassung der Verwaltung wiederaufgenommen werden. Hunde, die eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und nachweislich für soziale und therapeutische Zwecke eingesetzt werden, sind steuerbefreit. Aktuell sind 6 Therapiehunde registriert.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS) in der vorgelegten Form zum 01.01.2023 neu zu erlassen.

Anlagen:

Hundesteuersatzung ab 01.01.2023
Hundesteuersatzung v. 08.01.2003